

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mertingen am Samstag, 09.02.2019

Nr. 1

Öffentliche Gemeinderatssitzung am Dienstag, 12.02.2019 um 19.30 Uhr

Am Dienstag, 12.02.2019, findet um 19.30 Uhr in der Antonius-von-Steichele-Grundschule, Ostergasse 23, eine öffentliche Gemeinderatssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bauantrag auf Errichtung eines Lagergebäudes und einer Garage auf der Fl.Nr. 2820/1 der Gemarkung Mertingen und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Waldweg / Flurweg“
2. Baugebiete „Mertingen Süd II“ und „Am Dorffeld III“; Grundsatzentscheidung über die Erteilung von Befreiungen
3. Gewährung eines Zuschusses an die Freiwillige Feuerwehr Mertingen für die Beschaffung einer Küche für das Feuerwehrgerätehaus Mertingen
4. Widmung des neuen Trauungszimmers (§ 14 Abs. PStG i.V.m. Nr. 14.1.1 der Verwaltungsvorschriften
5. Bekanntgabe von Beschlüssen aus den nichtöffentlichen Sitzungen vom 18.12.2018 und 15.01.2019 gemäß Art. 52 Abs. 3 GO
6. Mitteilungen und nachträglich eingegangene Beratungsgegenstände

Nr. 2

Steuertermin

Grund- und Gewerbesteuern

Am 15.02.2019 sind die Grund- und Gewerbesteuern zur Zahlung fällig. Bitte veranlassen Sie rechtzeitig die Überweisung der fälligen Beträge.

Soweit der Gemeindekasse ein SEPA-Mandat erteilt wurde, buchen wir die fälligen Beträge termingerecht ab.

Nr. 3

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Antrag der Gemeinde Mertingen auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Misch- und Regenwasserkanalisation in die Schmutter aus dem Ortsteil Druisheim

Bekanntmachung:

Die Gemeinde Mertingen betreibt im Ortsteil Druisheim ein Kanalnetz im Mischsystem und Trennsystem. Die Gemeinde beantragt vor Ablauf der Erlaubnis am 31.12.2020 eine neue Erlaubnis für die Einleitungen im Ortsteil Druisheim. In der aktuellen Planung sind alle derzeit vorhandenen Einleitungsstellen in Druisheim behandelt.

Mit Schreiben vom 12.11.2018 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte die Gemeinde Mertingen beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannte Einleitung von Abwasser aus der Misch- und Regenwasserkanalisation in die Schmutter.

Das Vorhaben der Gemeinde Mertingen beinhaltet **Gewässerbenutzungen** im Sinne des § 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der **gehobenen Erlaubnis** nach § 15 WHG.

Die Planung beinhaltet das Einleiten von Abwasser aus der Misch- und Regenwasserkanalisation in ein Gewässer entsprechend § 57 Abs. 1 WHG und bedarf, da

die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt wurde gemäß Art. 69 Abs. 2 BayWG der Durchführung eines Verfahrens nach den Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer-Nr. 2.99, durchgeführt.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitmengen und Einleitstellen auszugehen:

Bezeichnung der Einleitungen:

- Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Fl.-Nr.	Benutztes Gewässer
RÜ I	Mertingen	360	Schmutter
RÜ II			
RÜB Druisheim mit RRB Druisheim			

- Regenwasser aus den Regenwasserkanälen:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Fl.-Nr.	Benutztes Gewässer
Regenwasserkanal 2RA18 Trowinstraße Süd	Mertingen	360	Schmutter
Regenwasserkanal 2RA29 An der Krepp			

Umfang der Einleitungen:

- Einleitungen von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken

Bezeichnung der Einleitung	Auslauf Nr.	Maximal möglicher Abfluss (l/s)
RÜ I	2RARUEI	313
RÜ II	2RARUEII	542
RÜB Druisheim mit RRB Druisheim	21900073	60

An den plangemäß errichteten Entlastungsanlagen dürfen für mittlere Niederschlagsjahre folgende Parameter nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung	Entlastungshäufigkeit (d/a)	Entlastungsdauer pro Jahr (h/a)	Entlastungsvolumen pro Jahr (m³/a)
RÜ I	32	8	1.500
RÜ II	32	8	4.005
RÜB Druisheim	42	111	13.383

- Umfang der Einleitungen von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen

Bezeichnung der Einleitung	Auslauf Nr.	Maximal möglicher Abfluss (l/s)
Regenwasserkanal Trowinstraße Süd	2RA18	114
Regenwasserkanal An der Krepp	2RA29	99

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die **Planunterlagen** in der **Zeit von Dienstag, den 19.02.2019 bis Dienstag, den 19.03.2019** im Rathaus der Gemeinde Mertingen, Zimmer-Nr. 03, während der Dienststunden zur **Einsichtnahme** ausliegen.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, **bis spätestens 2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 03.04.2019, bei der oben genannten Auslegungsstelle oder dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, **Einwendungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann,
3. falls gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden **Erörterungstermin** erörtert werden. Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. die **Zustellung** der Entscheidung über die aufrecht erhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nr. 4 Teenie-Treff

Der Teenie-Treff im Alten Kindergarten, Schulweg 1 a, ist diesen Samstag ab 17.00 Uhr für alle Jugendlichen ab 9 Jahren geöffnet.

Heute mit folgendem Programm: Kino! Kino! Mit selbstgemachtem Popcorn!

Das komplette Monatsprogramm findet ihr auf der Internetseite der Gemeinde Mertingen unter **[www.mertingen.de/Leben&Wohnen/Für Jugendliche](http://www.mertingen.de/Leben&Wohnen/Für%20Jugendliche)**.

Nr. 5 Informationen aus der Gemeindebücherei

Die Bücherei hat geöffnet:

Dienstag von 15.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 bis 11.00 Uhr
 Freitag von 17.00 bis 20.00 Uhr

Die Bücherei ist während der Öffnungszeiten unter der Telefon-Nr. 09078/968000 oder per E-Mail unter buecherei@mertingen.de zu erreichen.
Besuchen Sie auch unsere Internetseite [buecherei.mertingen.de](http://www.buecherei.mertingen.de). E-Medien können kostenlos unter www.onleihe.de/emedienbayern ausgeliehen werden.

Nr. 6 Abfuhrtermine

Montag, 11.02.2019 Abholung Restmülltonne (Gebiet 1)
Mittwoch, 13.02.2019 Abholung Papiertonne (Gebiet 2)

Nr. 7 Recyclinghof Mertingen

Der Recyclinghof an der Lauterbacher Straße ist am Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Nr. 8 Grüngutanlieferung

Das Grüngut wird zu folgenden Zeiten bei der Biogasanlage BENC KG, Zur Königsmühle 3, angenommen:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr
Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist die Grüngutsammelstelle geschlossen.
Die Kosten der Grüngutentsorgung richten sich nach den Gebührensätzen des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben.

Nr. 9 Generalversammlung des Soldaten-, Reservisten- und Kameradenvereins Druisheim

Am Dienstag, 12.02.2019, findet um 20.00 Uhr die Generalversammlung des Soldaten-, Reservisten- und Kameradenvereins Druisheim im Schützenheim Druisheim statt.

Nr. 10 Veranstaltungen der Mertinger Vereine

Weitere Termine finden Sie auf unserer Homepage unter www.mertingen.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute“.

Nr. 11 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Albert Lohner
Erster Bürgermeister

Nr. 12

Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*) vom 07.01.2019; Az. IPS4b-7322.457

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit (KartRingfV); Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abgrenzung einer Sicherheitszone

Die LfL erklärt die **Schmutter im Abschnitt zwischen Batzenhofen, Gemeinde Gersthofen (Flusskilometer 37,953; Brücke zwischen Hirblingen und Batzenhofen) und der Einmündung in die Donau (nördlich von Nordheim), Stadt Donauwörth (Flusskilometer 0,0;)** sowie den **Egelseebach zwischen Burghöfe, Gemeinde Mertingen (Flusskilometer 8,8) und der Einmündung in die Donau (nördlich von Gut Urfahrhof), Stadt Donauwörth (Flusskilometer 0,0)** als mit dem Erreger der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*) belastet. Die als belastet erklärten Gewässerabschnitte (Oberflächenwasser führender Teil) werden als Sicherheitszone ausgewiesen. Die Sicherheitszone ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenauszug ersichtlich, der lediglich der Veranschaulichung dient.

Information: Von den unter Satz 1 genannten Gewässerabschnitten sind Gebiete folgender Städte und Gemeinden betroffen:

Landkreis Donau-Ries: Stadt Donauwörth, Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Gemeinde Mertingen

Landkreis Augsburg: Gemeinde Allmannshofen, Gemeinde Ehingen, Gemeinde Nordendorf, Gemeinde Westendorf, Gemeinde Köhlenthal, Gemeinde Meitingen, Gemeinde Biberbach, Gemeinde Langweid am Lech und Gemeinde Gablingen.

2. Maßnahmen in der Sicherheitszone

Für die Sicherheitszone wird ein **Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Oberflächenwasser** aus den unter Ziffer 1 genannten Gewässerabschnitten erlassen. Das Verbot zur Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen ist unbefristet. Es wird erst wieder aufgehoben, wenn bei wiederholten Untersuchungen der LfL keine Erreger der Schleimkrankheit mehr in den Wasserproben gefunden werden.

3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

4. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten unbefristet.

5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei folgender Behörde während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden:

- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Pflanzenschutz, IPS 4b, Lange Point 10, 85354 Freising

Gründe:

I.

Die Schleimkrankheit der Kartoffel ist eine gefährliche, schnell um sich greifende Fäulnis bei Kartoffeln, Tomaten und einigen Zierpflanzen, die nicht unmittelbar bekämpft werden und deshalb große Schäden verursachen kann. Sie wird durch das Bakterium *Ralstonia*

solanacearum verursacht und wurde in der Europäischen Union aufgrund ihrer Gefährlichkeit für den Kartoffel- und Tomatenanbau als Quarantänekrankheit eingestuft. Für Mensch und Tier ist das Bakterium ungefährlich. Die Übertragung des Erregers erfolgt bei Kartoffeln über infiziertes Pflanzgut, aber auch durch Oberflächenwasser, das zur Beregnung von Kartoffeln verwendet wird. Weiterhin ist bekannt, dass der häufig an Flussläufen anzutreffende mehrjährige Bittersüße Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) sowie z.B. auch die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) zum großen Wirtspflanzenkreis des Bakteriums zählen. Infizierte alternative Wirtspflanzen stellen eine dauerhafte Infektionsquelle für das Gewässer dar. Das Bakterium überwintert im dichten bis unter die Wasseroberfläche reichenden Wurzelwerk der Wirtspflanzen, vermehrt sich dort und wird während der Sommermonate ins Wasser ausgeschieden. Die Ursache bzw. Herkunft der Kontamination des Gewässers ist unbekannt.

II.

1. Die LfL ist nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zuständig für die Überwachung des Auftretens von Schadorganismen der Pflanzen. Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die LfL gründet sich entsprechend auf Art. 5 Abs. 1 ZuVLFG vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470).
2. Der unter Ziffer 1 genannten Gewässerabschnitte wurden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a und Abs. 2 Satz 2 KartRingfV für belastet erklärt, nachdem in den dort entnommenen Wasserproben Erreger der Schleimkrankheit der Kartoffel nachgewiesen wurden. Die Abgrenzung der Sicherheitszone erfolgte nach § 5 Abs. 1 KartRingfV. Die Sicherheitszone umfasst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b KartRingfV ein Gebiet, in dem sich der Schadorganismus gemäß den Produktionsbedingungen in diesem Gebiet verbreiten könnte.
3. Das Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen unter Ziffer 2 beruht auf § 6 Abs. 5 Satz 3 KartRingfV. Stellt die zuständige Behörde in Oberflächengewässern den Befall mit der Schleimkrankheit fest, kann sie Bewässerungs- und Beregnungsmaßnahmen verbieten oder beschränken, sofern dies zur Abwehr der Gefahr einer Verschleppung der Krankheit erforderlich ist. Mit dem Beregnungsverbot von belastetem Wasser wird verhindert, dass die Erreger aus dem Gewässer auf Kartoffeln und Tomatenpflanzen übertragen werden. Wird Befall mit Schleimkrankheit festgestellt, unterliegt der betroffene Betrieb umfangreichen und kostenintensiven Bekämpfungsmaßnahmen. Das Entnahmeverbot gilt unbefristet. Die belasteten Gewässerabschnitte werden weiterhin in regelmäßigen Abständen überprüft. Das Bewässerungs- und Beregnungsverbot wird erst wieder aufgehoben, wenn bei wiederholten Untersuchungen keine Erreger mehr in Wasser- oder Wildkrautproben gefunden werden.
4. Die Bestimmungen in Ziffer 3 stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.
5. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG) und gilt damit 2 Wochen nach Bekanntgabe als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“).

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Menzinger Straße 54
80638 München.**

Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments:

poststelle@LfL.bayern.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage**¹ bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, Postfachanschrift: Postfach 11 12 43, 86048 Augsburg** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“.

2. Wenn unmittelbar **Klage**¹ erhoben wird,

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**, zu erheben. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf.
2. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine **Verfahrensgebühr** fällig wird.

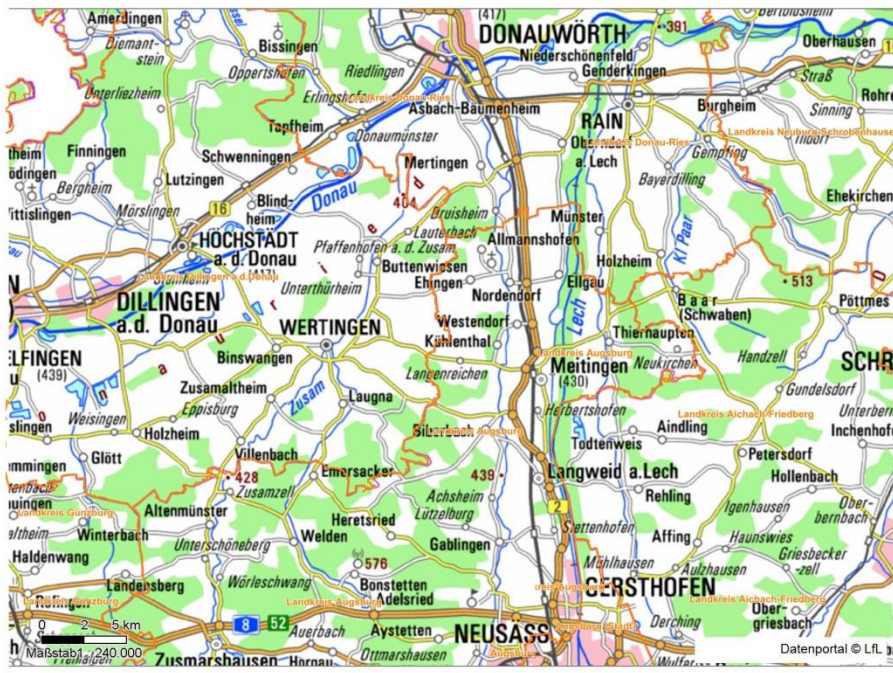
¹ Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 KartRingfV. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 1 KartRingfV ordnungswidrig. Dies kann gemäß § 68 Abs. 1 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu € 50.000.-- geahndet werden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, den 07.01.2019

Dr. Tischner
Direktor an der LfL



Landkreis
 Amtliche Karte Bayern
 BVV